

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Fortschreibung der Örtlichen
Vereinbarung zur Förderung von
Kindertageseinrichtungen in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	22.05.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	21.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) entsprechend Anlage 1 sowie die Anlage zu § 10 ÖV (Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen) entsprechend Anlage 2 zu beschließen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg
A 2	Anlage zu § 10 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg
A 3	Fördertabellen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	<p>Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen</p> <p>Begründung: Die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung unterstützt den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Ziel des Gutscheinmodells ist es, diese Betreuungsplätze für alle Familien finanzierbar zu machen. Damit soll den Familien ermöglicht werden, Beruf und Familie entsprechend ihrer Bedürfnisse vereinbaren zu können.</p> <p>Ziel/e:</p>
AB 11	+	<p>Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern</p> <p>Begründung: S.O.</p> <p>Ziel/e:</p>
SOZ 5	+	<p>Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder</p> <p>Begründung: Durch die Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung soll die Schaffung weiterer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren und insbesondere ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen unterstützt werden.</p> <p>Ziel/e:</p>
SOZ 11	+	<p>Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen</p> <p>Begründung: Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere für Frauen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevant.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

Seit 01.01.2004 ist das Kindergartenwesen kommunalisiert. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich nur noch mittelbar über den kommunalen Finanzausgleich an der Förderung von Kindertageseinrichtungen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. In diesem Zusammenhang war es Aufgabe der Kommunen, mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene eine Vereinbarung zur Förderung der Kindertageseinrichtungen abzuschließen. In Heidelberg wurde dies mit der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) unter Beteiligung aller Träger von Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2004 umgesetzt. In diesem Rahmen wurde auch die Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und die Förderung von Schulkindern in Horten geregelt. In der Vereinbarung ist vorgesehen, die getroffenen Regelungen zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages durch Abstimmungsgespräche mit den freien Trägern zu überprüfen und die Vereinbarung gegebenenfalls anzupassen. Diese Gespräche haben in den vergangenen Monaten stattgefunden.

Zudem haben sich insbesondere im Bereich der Kinder unter 3 Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Die Ergebnisse der Gespräche mit den freien Trägern sowie die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nachfolgend dargestellt:

a) Kinder unter 3 Jahren in Kinderkrippen (§ 5 ÖV)

1) Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII):

Entsprechend § 24 i.V.m. § 24a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Der Gesetzgeber hat zum ersten Mal auch definiert, was unter „bedarfsgerecht“ zu verstehen ist. Es bedeutet, dass mindestens ein Angebot für Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach Hartz IV teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Verpflichtung ist bis spätestens 01.10.2010 zu erfüllen. Bis dahin sind jährliche Ausbaustufen zu beschließen.

2) Landesförderung:

Das Land Baden Württemberg förderte bis 31.12.2006 Krippengruppen ab 6 Kindern pauschal mit 13.400 € bzw. bei 5 Kindern pro Gruppe mit 8.000 € pro Jahr. Diese Förderung wurde ab 01.01.2007 verändert und entsprechend der Betreuungszeit gestaffelt. Dies führt bei den Betreuungsangeboten bis einschließlich 8 Stunden täglich zu einer teilweise drastischen Kürzung der Landeszuschüsse. Die bisherigen und neuen Landeszuschüsse sind vergleichend in Anlage 3, Tabelle 1 dargestellt.

3) Kommunale Förderung:

Die Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen sieht eine platzbezogene Förderung vor. Bisher wird die Betreuungsdauer bei der Förderung nur unzureichend berücksichtigt. Die Betreuungsangebote über 6 Stunden täglich werden pauschal mit einem Fördersatz gefördert, obgleich der finanzielle Aufwand der Träger für eine 9-stündige Betreuung erheblich höher ist als für eine 7-stündige Betreuung. Die bisherigen Zuschüsse der Stadt Heidelberg sind in Anlage 3, Tabelle 2 dargestellt.

4) Planungen Stadt Heidelberg:

Es ist geplant, das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergartenjahren 2007/2008 und 2008/2009 um jeweils 300 Plätze auszubauen. Davon soll jeweils ein Anteil von 200 Plätzen in Kinderkrippen und von 100 Plätzen in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Es zeigt sich, dass es mit der derzeitigen Krippenförderung zunehmend schwieriger ist, für den weiteren Ausbau an Betreuungsplätzen, insbesondere im Ganztagesbereich, Träger zu finden.

Die freien Träger finanzieren ihr Angebot über Elternbeiträge sowie Zuschüsse des Landes und der Stadt. Kinderkrippen sind aufgrund des hohen Personal- und Raumbedarfs das kostenintensivste Betreuungsangebot. Freie Träger müssen daher insbesondere für Ganztagesplätze sehr hohe Elternbeiträge erheben, die sich bei weitem nicht alle Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kleinkind wünschen, leisten können.

5) Fazit:

Die Verwaltung schlägt folgendes vor:

I. Erhöhung der Zuschüsse für die Träger der Kleinkindbetreuung

Um das aktuelle Platzangebot erhalten und den Platzausbau weiter betreiben zu können, ist es dringend erforderlich, zum einen die Verluste der Träger durch die Veränderung der Landesförderung auszugleichen und zum anderen die Trägerförderung insbesondere für die Betreuungsangebote 7, 8 und 9 Stunden deutlich zu verbessern.

Die geplanten Fördersätze sind im Vergleich zu den bisherigen Fördersätzen in Anlage 3, Tabelle 2 dargestellt.

Die Verbesserung der Trägerförderung bedeutet für den städtischen Haushalt in den Jahren 2007 und 2008 folgende Mehrausgaben, die in den Haushaltsansätzen für 2007 und 2008 bereits berücksichtigt sind:

Haushalt 2007	170.600 €
Haushalt 2008	570.200 €

II. Einführung Gutscheinmodell

Um auch Eltern mit mittlerem und niedrigem Einkommen die Finanzierung eines Krippenplatzes zu ermöglichen, ist es darüber hinaus erforderlich, die Eltern unmittelbar bei den Kosten für den Besuch einer Kinderkrippe zu entlasten. Hierzu soll ein Gutscheinmodell eingeführt werden. Dieses Modell sieht einkommensabhängige Gutscheine für Heidelberger Eltern vor, die ein Betreuungsangebot in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nehmen.

Das Gutscheinmodell berücksichtigt nicht nur die von den Eltern in Anspruch genommenen Betreuungszeiten und die Höhe des jeweiligen Familienbruttoeinkommens, sondern auch die Anzahl der Familienkinder und Geschwisterkinder. Geplant ist folgende Vorgehensweise:

- (1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft in der das Kind lebt. Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig. Grundsätzlich sind alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

- (2) Für jedes weitere Kind das innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebt wird ein Betrag in Höhe des steuerlichen Kinderfreibetrags (derzeit : 304 €) vom Bruttoeinkommen abgesetzt.
- (3) Die Elterngutscheine betragen:

Betreuungsangebot	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 4000 € monatlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 5.500 €	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 7000 €
ab 4 – < 6 Stunden	100 €	50 €	0 €
ab 6 Stunden	150 €	100 €	50 €
ab 7 Stunden	150 €	100 €	50 €
ab 8 Stunden	200 €	150 €	100 €
ab 9 Stunden	200 €	150 €	100 €

Für eine Betreuungszeit von durchschnittlich unter 4 Stunden täglich wird kein Gutschein gewährt.

Die Kindertagespflege ist als Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren im Tagesbetreuungsausbaugesetz dem Betreuungsangebot in Kinderkrippen gleichgestellt worden. Um diese Gleichstellung zu erreichen und den Eltern die Wahlmöglichkeit für eines der Angebote zu belassen, wird das Gutscheinmodell für Kinder unter 3 Jahren auch auf die Tagespflege übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson über eine entsprechende Erlaubnis und damit über die notwendige Qualifikation verfügt. Damit werden Eltern auch bei diesem Betreuungsangebot direkt entlastet. Das Angebot der Kindertagespflege gewinnt an Attraktivität. Es wird erwartet, dass sich damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren stärker als bisher auch auf den Bereich der Kindertagespflege erstreckt.

Eine für das Verfahren notwendige zu erlassende Satzung für die Gewährung von Gutscheinen für Sorgeberechtigte in Kinderkrippen und der Kindertagespflege soll in der kommenden Sitzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Mit den genannten Gutscheinbeträgen und mit der Maßgabe, dass die Planungen der Kinderzahlen in den jeweiligen Einkommensstufen zutreffen, wird sich die Stadt Heidelberg für das Gutscheinmodell in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege in folgender Höhe finanziell engagieren:

HH 2007	414.000 €
HH 2008	1.398.000 €

In den Haushaltsansätzen für die Krippenförderung 2007 und 2008 sind erforderliche Mehrausgaben für die Verbesserung der Trägerförderung sowie die Einführung eines Gutscheinmodells in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege bereits berücksichtigt.

Haushaltsansatz 2007	1.423.000 €
Haushaltsansatz 2008	3.111.000 €

b) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen (§ 6 ÖV)

Für die finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und für Kinder in altersgemischten Gruppen sind ausschließlich die Kommunen zuständig. Die Stadt Heidelberg fördert mit der „Heidelberger Förderformel“ 63% der pauschalierten Betriebsausgaben für einen bereitgestellten Betreuungsplatz. Dabei hat sich die Stadt Heidelberg mit den freien Trägern auf pauschalierte Sätze hinsichtlich der Personalausstattung und der Personalkosten als auch der Sach- und Overheadkosten verständigt.

- In den vergangenen beiden Jahren haben sich die Energiekosten drastisch erhöht. Dies betrifft alle Träger von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen. Da die Kommunen durch das Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet sind, mindestens 63% der Betriebsausgaben eines Trägers zu bezuschussen und nun Faktoren eingetreten sind, die eine generelle Erhöhung dieser Betriebsausgaben bewirken, ist die Sachkostenpauschale der „Heidelberger Förderformel“, in der die Energiekosten enthalten sind, entsprechend anzupassen. Nach Gesprächen mit den Trägern hält die Verwaltung eine Steigerung der Sachkostenpauschale um 15 % für angemessen. Diese Kostensteigerung ist auch bei den städtischen Kindertagesstätten zu verzeichnen.
- Das Land Baden-Württemberg hat zum Thema Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen den so genannten „Orientierungsplan zur Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg“ entwickelt, der bis 2010 in allen Kindertageseinrichtungen zu implementieren ist und einen bestimmten Qualitätsstandard anstrebt. Die Stadt Heidelberg hat hierzu mit ihren Partnern das Projekt „QUASI Heidelberg“ in allen Heidelberger Kindertageseinrichtungen eingeführt. Die Umsetzung bedeutet für alle Kindertageseinrichtungen einen deutlich höheren Aufwand für Beobachtung und Dokumentation, gezielte Angebote und Weiterbildung.

Es ist notwendig, den Trägern die Umsetzung der Qualitätsentwicklung in einem vernünftigen Rahmen zu ermöglichen. Die Verwaltung schlägt daher die Aufnahme einer Pauschale in Höhe von 127 € pro Platz und Jahr für Qualitätsentwicklung in die „Heidelberger Förderformel“ vor. Dies entspricht bei einer Förderung von 63 % einem zusätzlichen Förderbetrag in Höhe von 80 € pro Platz und Jahr.

Die Qualitätsentwicklung umfasst auch Maßnahmen der Sprachförderung. Im Gegenzug zur Einführung der Pauschale entfällt daher die bisher separate Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger. Hierfür waren in den vergangenen Jahren jeweils 60.000 € bereitgestellt.

Die erhöhte Sachkostenpauschale sowie die Pauschale für Qualitätsentwicklung führen zu einer Neuberechnung der bisherigen Fördersätze. Die danach geplanten pauschalierten Betriebsausgaben und Fördersätze sind in Anlage 3, Tabelle 3 dargestellt.

Für die Förderung von Kindergärten und altersgemischten Gruppen sind folgende Haushaltsmittel vorgesehen:

Haushalt 2007	8.530.000 €
Haushalt 2008	8.650.000 €

c) Elternbeiträge (§ 9 ÖV)

Die Stadt Heidelberg, die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche erheben einheitliche Elternbeiträge für Kindergärten und altersgemischte Gruppen nach § 6 ÖV. Damit sind für 80 % des Betreuungsangebotes einheitliche Elternbeiträge gewährleistet.

Für Kinderkrippen gibt es bisher keine einheitlichen Elternbeiträge. Zur Prüfung einer Einführung einheitlicher Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren gibt es einen Antrag der SPD, Nr. 0017/2007/AN vom 09.02.2007, der im Folgenden aufgegriffen wird.

Bei einer Verständigung der Stadt Heidelberg mit den beiden Kirchen auf einheitliche Elternbeiträge wären diese für 40% des Krippenangebotes in Heidelberg gewährleistet. Die restlichen 60% des Krippenangebotes entfallen auf freie Träger, die je nach Kostenstruktur sehr unterschiedliche Elternbeiträge erheben. Werden in diesem Betreuungssegment einheitliche Elternbeiträge angestrebt, so wäre es sinnvoll, diese mit allen Krippenträgern zu vereinbaren. Einheitliche Elternbeiträge müssten sich auf einem auch für geringe und mittlere Einkommen finanzierbaren Niveau befinden.

Die Kinderkrippen finanzieren ihr Angebot über Elternbeiträge sowie Zuschüsse des Landes und der Stadt. Im Falle einheitlicher, gemäßigter Elternbeiträge müssten sich die Zuschüsse der Stadt an die freien Träger nochmals um den fehlenden Elternbeitrag erhöhen. Die Zuschüsse müssten aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen individuell für jeden Träger berechnet werden. Dies wäre mit einem extrem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und würde der Stadt Heidelberg jede Kostenkontrolle entziehen, da alle ungedeckten Betriebsausgaben ausgeglichen werden müssten. Die Zuschüsse an die Träger wären nicht mehr steuer- und planbar. Die aus diesen Gründen nicht mehr praktizierte sogenannte Abmangelfinanzierung würde damit wieder eingeführt.

Das neu eingeführte Gutscheinmodell stellt einen ersten Schritt zu einer Nivellierung der Elternbeiträge dar. Die Verwaltung schlägt vor, zunächst erste Erfahrungen mit diesem Modell zu machen und auszuwerten.

d) Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen (§ 10 ÖV)

Die Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen freier Träger ist in § 10 ÖV geregelt. Details regelt die Anlage zu § 10 ÖV (Anlage 2).

Die Regelungen in der Anlage zu § 10 ÖV sollen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sowie im Sinne einer ordnungsgemäßen und klaren Abwicklung der Fördermaßnahmen angepasst werden. Die Anpassungen erfolgen haushaltsneutral.

e) Schutzauftrag (§ 12 ÖV)

Der Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 72 a SGB VIII muss auch in den Kindertageseinrichtungen freier Träger realisiert werden. Die Regelung wurde daher neu in die ÖV aufgenommen. Details sollen in einer gesonderten Vereinbarung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen noch geregelt werden.

f) Inkrafttreten

Die Änderungen der ÖV sollen zum 01. September 2007 in Kraft treten. Eine Ausnahme stellt die unter b) dargestellte Änderung der Förderung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen dar. Diese Änderung soll aufgrund der gestiegenen Kosten der Träger bereits zum 01. Januar 2007 in Kraft treten.

gez.

Dr. Eckart Würzner